

Antrag

des Abg. Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

„Ortskräfte“-Evakuierung aus Afghanistan und Asylantragstellungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es eine – und ggf. welche – einheitliche Definition der „afghanischen Ortskraft“ sowie der „Familienangehörigen der Ortskräfte“ innerhalb der Landesregierung gibt, verneinendenfalls, welche beteiligten Ministerien diese Begriffe wie definieren;
2. wie viele ehemalige Ortskräfte und wie viele ihrer Familienangehörigen aus Afghanistan, die in früheren Jahren ein Visum erhielten, in Baden-Württemberg ansässig sind, und wie viele davon unmittelbar für die Bundeswehr arbeiteten;
3. ob und ggf. wie viele der von der Bundeswehr ausgeflogenen 5.000 Afghanen sich in Baden-Württemberg mittlerweile zum Stand der Beantwortung dieses Antrags mit welchem Status (Visum oder laufendes Asylverfahren) aufhalten (bitte differenziert nach männlich und weiblich);
4. wie viele der von der Bundeswehr ausgeflogenen und sich derzeit in Baden-Württemberg aufhaltigen 5.000 Afghanen aus dem Personenkreis der Ortskräfte (d. h. ehemalige Mitarbeiter der Bundeswehr und Familienangehörige der Kernfamilie, also Ehegatte und Kinder) stammen und wie viele nicht aus dem Personenkreis der Ortskräfte stammen (und aus welchem Personenkreis sie dann stammen);
5. ob sich unter den in Baden-Württemberg mittlerweile befindlichen „afghanischen Ortskräften“ oder jenen Afghanen, die keine Ortskräfte waren, aber dennoch eingeflogen wurden, Personen befinden, die zuvor aus Baden-Württemberg abgeschoben worden waren;

6. ob sich in Baden-Württemberg afghanische Asylbewerber befinden, die direkt aus dem US- Luftwaffenstützpunkt Ramstein kamen;
7. ob – nach ihrer Kenntnis – Vertreter deutscher Flüchtlingshilfsorganisationen Zugang zu den in Ramstein aufhältigen oder aufhältig gewesenen Afghanen hatten bzw. haben;
8. wie sich der aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Antrages hinsichtlich des von den GRÜNEN geforderten Landesaufnahmeprogramms für „Ortskräfte“ darstellt;
9. wie viele der aktuell in Baden-Württemberg bekannten Gefährder mittlerer und höchster Kategorie die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen;
10. welchen Anteil afghanische Staatsangehörige an Tötungs- und Sexualdelikten in Baden-Württemberg bei welchem Anteil der Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg in den Jahren 2015 bis heute hatten;
11. warum die Landesregierung oder Teile davon trotz der ihr bekannten massiven Überrepräsentanz afghanischer Staatsangehöriger an vielerlei Straftaten die Aufnahme weiterer afghanischer Staatsangehöriger fordert bzw. forciert.

14.9.2021

Rupp, Baron, Goßner, Lindenschmid, Dr. Balzer AfD

Begründung

Die „Welt“ berichtete am 7. September 2021 unter der Überschrift „Von den USA Evakuierte stellen in Deutschland Asylantrag“ über kaum glaubliche und mysteriöse Vorgänge um Asylanträge in Zusammenhang mit ausgeflogenen Afghanen.

Die Evakuierungsflüge aus Afghanisten verliefen danach chaotisch, erst recht, weil die Bundesregierung diese Flüge recht spät aufgenommen hatte. Kontrolliert, wer sich damals Zugang zu den Bundeswehrflugzeugen verschafft hatte, wurde offenbar so gut wie nicht. Von der Bundeswehr wurden ca. 5.000 Menschen ausgeflogen, vor allem Afghanen. An „Ortskräften“ – wobei durchaus unklar ist, was man darunter verstehen darf – berichtete die Bundesregierung von 248 mit 916 Familienangehörigen – auch hier ist unklar, was darunter zu verstehen ist. Zu welchen „Schützenswerten“ die übrigen ca. 4.000 Evakuierten gehören, ist eine spannende Frage – möglicherweise hat sich die Bundesregierung unfreiwillig als Schleuser betätigt und jene Afghanen eingeflogen, die sich einfach einen Zugang zu den Flugzeugen erkämpfen konnten.

Seit Beginn des „Ortskräfteverfahrens“ vor einigen Jahren seien damit ca. 1.400 „Ortskräfte“ mit ihren Familien nach Deutschland gekommen, darunter 20 „sicherheitsrelevante“ Fälle wie Vergewaltiger, Dokumentenfälscher und Gefährder. Unglaublicherweise befanden sich Personen darunter, die zuvor aus Deutschland abgeschoben worden waren.

Gesondert zu betrachten sind die Evakuierungsflüge der USA, die in Deutschland Zwischenstopp einlegten. Ramstein dient als „Drehkreuz“. Nach den Berichten waren bis 7. September 2021 ca. 34.000 Afghanen in Ramstein eingetroffen, und ca. 21.000 seien in die USA weitergeflogen worden.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz und die Bundesregierung bestätigten, dass bis 7. September ca. 90 Asylanträge von ursprünglich in Ramstein aufhältigen Afghanen gestellt wurden. Diese gingen über Dritte beim Bundesamt für Mig-

ration und Flüchtlinge (BAMF) direkt ein, viele Personen hätten den Flughafen Ramstein auf eigene Faust verlassen, obwohl die USA die Zusicherung gegeben hatten, alle Personen auch wieder auszufliegen. Es wird zurecht die Frage in dem Artikel erörtert, wo der Asylgrund für Personen sein soll, die in Obhut der USA aufgenommen wurden.

Parallel entwickelte sich ein (vorgeblicher) Streit innerhalb der Bundesregierung um ein eigenes Landesaufnahmeprogramm, der – nach Meinung der Antragsteller – allerdings in erster Linie auf die bevorstehende Bundestagswahl zurückzuführen ist. Justizministerin Gentges wehrt sich bislang gegen Pläne zur Aufnahme von 1.100 „Ortskräften“ und Verwandten aus den Reihen der Ausgeflogenen. Der Bundesinnenminister müsste seine Zustimmung dazu geben, was ebenso unklar ist, wie ein eigenes Bundesaufnahmeprogramm für Afghanen.

Einen interessanten Aspekt steuerte der FDP-Politiker Kubicki MdB bei, der von der Bundesregierung wissen wollte, wann die angeblich 1.900 ehemaligen Ortskräfte, die sich schon länger in Deutschland befinden, eingetroffen sind und welchen Status sie besitzen. Diese Anfrage wurde nicht beantwortet. Demgegenüber sprach Außenminister Maas von 2.000 hier befindlichen Ortskräften mit 2.400 Visa. Es kommt zum Ausdruck, dass der Begriff der „Ortskräfte“ je nach Ministerium unterschiedlich ausgelegt zu werden scheint. In der ursprünglichen Bedeutung versteht man darunter Afghanen, die unmittelbar beim deutschen Afghanistan-Kontingent als Hilfskräfte beschäftigt waren, und ihre Familie (nach deutschem Familienbegriff). Bestrebungen diverser „Hilfsorganisationen“, NGO und Medienvertretern gehen aber dahin, auch all jene Afghanen, welche für all diese nichtstaatlichen Organisationen tätig oder diesen irgendwie bekannt waren, unter diesen Begriff zu packen, da eine Differenzierung als „unmenschlich“ aufgefasst wird und die größtmögliche Zahl Afghanen nach Deutschland ausgeflogen werden soll. Ohne jeden Beweis, dass tatsächlich eine Gefährdung durch die neuen Herren besteht.

Mit welchem erneuten Massenzug die Bevölkerung rechnen muss, und wer alles als „Ortskraft“ durchgeht, berichtet die Bild-Zeitung vom 5. September 2021:

„Die bis zu 8.000 Ortskräfte des BMZ kommen zu den anspruchsberechtigten etwa 1.700 ehemaligen Ortskräften der Bundeswehr (des Verteidigungsministeriums) und 300 Ortskräften des Bundesinnenministeriums, was für diese beiden Ministerien zusammen bis zu 10.000 Aufnahmeberechtigte (mit ihren Familien) ergibt. Insgesamt sind das bis zu 50.000 in Deutschland zu schützende Afghanen.“

Dass Afghanen stets die Spitzenplätze bei der Kriminalität belegen, hindert diese Großzügigkeit nicht. So stellen Afghanen 0,3 Prozent der Gesamtbevölkerung, stellen aber ca. 4,5 Prozent der Tatverdächtigen bei Sexualdelikten.

Die Bundesrepublik beherbergt inzwischen die größte afghanische Diaspora der westlichen Welt. Seit 2010 ist die Zahl der hier lebenden Afghanen von rund 50.000 auf rund 280.000 gestiegen. Fast alle reisten als Asylsuchende ein. Die meisten von ihnen kamen in den Extremjahren 2015 und 2016. Von den 280.000 Afghanen wurden im Jahr 2020 die Zahl von 7,8 Prozent als Tatverdächtige zu Straftaten ermittelt, 1,54 Prozent wegen Gewaltdelikten und 0,03 Prozent wegen Mord und Totschlag (Deutsche: 0,002 Prozent). Von den bisherigen 280.000 Afghanen gehen laut Bundesagentur für Arbeit (BA) – vor allem wegen des katastrophal niedrigen Bildungsniveaus – nur 69.000 Personen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Die entsprechende Beschäftigungsquote der erwerbsfähigen afghanischen Bevölkerung liegt laut BA bei 35 Prozent (Ausländer gesamt: 47 Prozent, Deutsche: 63 Prozent).

Bundes- und Landesregierungen kennen all diese Zahlen und noch viel mehr. Dennoch stellen sie nach Auffassung der Antragsteller „moralische“ Prinzipien über die Sicherheit der Bevölkerung.

So ist die Lage derzeit verworren. Der Antrag soll einen Zwischenstand erbringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob es eine – und ggf. welche – einheitliche Definition der „afghanischen Ortskraft“ sowie der „Familienangehörigen der Ortskräfte“ innerhalb der Landesregierung gibt, verneinendenfalls, welche beteiligten Ministerien diese Begriffe wie definieren;

Zu 1.:

Eine Aufnahme gemäß § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von afghanischen Ortskräften und deren Familienangehörigen wird durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat oder durch die von ihm bestimmte Stelle erklärt. Es obliegt daher dem Bund und nicht der Landesregierung zu definieren, bei welchen Personen es sich um eine „afghanische Ortskraft“ oder um „Familienangehörige der Ortskräfte“ handelt.

2. wie viele ehemalige Ortskräfte und wie viele ihrer Familienangehörigen aus Afghanistan, die in früheren Jahren ein Visum erhielten, in Baden-Württemberg ansässig sind, und wie viele davon unmittelbar für die Bundeswehr arbeiteten;

3. ob und ggf. wie viele der von der Bundeswehr ausgeflogenen 5.000 Afghanen sich in Baden-Württemberg mittlerweile zum Stand der Beantwortung dieses Antrags mit welchem Status (Visum oder laufendes Asylverfahren) aufhalten (bitte differenziert nach männlich und weiblich);

4. wie viele der von der Bundeswehr ausgeflogenen und sich derzeit in Baden-Württemberg aufhaltigen 5.000 Afghanen aus dem Personenkreis der Ortskräfte (d. h. ehemalige Mitarbeiter der Bundeswehr und Familienangehörige der Kernfamilie, also Ehegatte und Kinder) stammen und wie viele nicht aus dem Personenkreis der Ortskräfte stammen (und aus welchem Personenkreis sie dann stammen);

Zu 2. bis 4.:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg sind seit Beginn der Luftbrücke der Bundeswehr (Stand 28. September 2021) 103 afghanische Ortskräfte inkl. Familienangehöriger (45 weibliche Personen, 58 männliche Personen) über die Zuteilungen des Bundes aufgenommen worden. Seit dem 17. Oktober 2013 sind (Stand 28. September 2021) über die Zuteilungen des Bundes insgesamt rund 850 Personen (afghanische Ortskräfte inkl. Familienangehörige) in Baden-Württemberg aufgenommen worden. Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche dieser Personen unmittelbar für die Bundeswehr gearbeitet haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass afghanische Staatsangehörige, die über die Luftbrücke eingereist sind, vom Bund ein 90-Tage-Visum erhalten haben und damit keiner Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkung unterliegen. In der Zeit vor den Evakuierungsflügen reisten afghanische Ortskräfte ebenfalls mit Visum ein und unterlagen damit ebenso keiner Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkung. Eine Zahl der insgesamt nach Baden-Württemberg eingereisten bzw. in Baden-Württemberg aufhaltigen Personen liegt daher nicht vor.

Nach Angaben des Bundes gegenüber der Deutschen Presse-Agentur sind über die Luftbrücke rund 3.900 afghanische Staatsangehörige eingereist. Die Prüfung des Bundes, ob es sich bei diesen Personen um Ortskräfte bzw. weitere Personen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG (z. B. Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Medienschaffende) oder um Personen im Asylverfahren handelt, ist nach Angaben des Bundes derzeit noch nicht abgeschlossen. Weitergehende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

5. ob sich unter den in Baden-Württemberg mittlerweile befindlichen „afghanischen Ortskräften“ oder jenen Afghanen, die keine Ortskräfte waren, aber dennoch eingeflogen wurden, Personen befinden, die zuvor aus Baden-Württemberg abgeschoben worden waren;

6. ob sich in Baden-Württemberg afghanische Asylbewerber befinden, die direkt aus dem US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein kamen;

Zu 5. und 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu derzeit keine Erkenntnisse vor.

7. ob – nach ihrer Kenntnis – Vertreter deutscher Flüchtlingshilfsorganisationen Zugang zu den in Ramstein aufhältigen oder aufhältig gewesenen Afghanen hatten bzw. haben;

Zu 7.:

Die evakuierten afghanischen Staatsangehörigen, die sich auf der Ramstein Air Base aufhalten bzw. aufhielten, unterfallen bzw. unterfielen der Obhut der USA. Es entzieht sich daher der Kenntnis der Landesregierung, ob Vertreter deutscher Flüchtlingsorganisationen Zugang hatten oder haben.

8. wie sich der aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Antrages hinsichtlich des von den GRÜNEN geforderten Landesaufnahmeprogramms für „Ortskräfte“ darstellt;

Zu 8.:

Seit 2013 werden afghanische Ortskräfte gemäß § 22 S. 2 AufenthG aufgenommen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit weiterhin intensiv an Lösungen, um Menschen, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, bei der sicheren Ausreise aus Afghanistan zu unterstützen. Die Bemühungen der Bundesregierung richten sich dabei an deutsche Staatsangehörige, an Ortskräfte für deutsche Stellen sowie an von der Bundesregierung bereits identifizierte, besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen, die von der Bundesregierung eine Aufnahmezusage für Deutschland erhalten haben. Eingeschlossen sind dabei auch Angehörige der sog. „Kernfamilie“ dieser Personen, in der Regel also Ehepartner sowie minderjährige, ledige Kinder. Das Land Baden-Württemberg begrüßt in der nach wie vor schwierigen Lage und angesichts der Verantwortungs- und Einschätzungsprerogative des Bundes die Bemühungen der Bundesregierung den Menschen schnell und unbürokratisch zu helfen. Derzeit gibt es keine Überlegungen bezüglich eines eigenen Landesaufnahmeprogramms. Ob ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein solches initiiert wird ist noch nicht entschieden.

9. wie viele der aktuell in Baden-Württemberg bekannten Gefährder mittlerer und höchster Kategorie die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen;

Zu 9.:

Die Polizeien der Länder und des Bundes nutzen zur Risikoeinschätzung möglicher islamistischer Terroristen ein einheitliches Risikobewertungsinstrument. In Baden-Württemberg wird aktuell eine niedrige einstellige Zahl an Gefährdern mit afghanischer Staatsangehörigkeit der Kategorie „hoch“ zugeordnet. Der Kategorie „moderat“ wird in Baden-Württemberg derzeit kein Gefährder mit afghanischer Staatsangehörigkeit zugeordnet.

10. welchen Anteil afghanische Staatsangehörige an Tötungs- und Sexualdelikten in Baden-Württemberg bei welchem Anteil der Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg in den Jahren 2015 bis heute hatten;

Zu 10.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS weist die nachfolgende Entwicklung¹ im Mehrjahresvergleich im Sinne der Fragestellung aus. In der PKS werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenerechnung die Tatverdächtigen je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. an mehreren Fällen beteiligt waren. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden. Im Übrigen lässt die PKS keinen Rückschluss darauf zu, ob ein erfasster Tatverdächtiger Teil der Wohnbevölkerung in Baden-Württemberg ist. In der PKS werden zwar auch die Straftaten durch bestimmte Personengruppen, die sich erlaubt (bspw. Touristen, Geschäftsreisende, Besucher oder Grenzpendler) oder unerlaubt aufhalten erfasst, in der Bezugsgröße der Wohnbevölkerung jedoch nicht.

Anzahl der Tatverdächtigen in Baden-Württemberg	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Straftaten gesamt	258.792	251.141	247.928	241.211	238.737	230.697
– darunter Straftaten gegen das Leben	422	480	463	478	487	508
– davon Staatsangehörigkeit afghanisch	4	7	8	22	5	7
– hiervon Anteil in Prozent	0,9	1,5	1,7	4,6	1,0	1,4
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3.661	3.822	4.368	5.326	6.180	7.156
– davon Staatsangehörigkeit afghanisch	29	96	116	129	157	141
– hiervon Anteil in Prozent	0,8	2,5	2,7	2,4	2,5	2,0

¹ Dezimalzahlen wurden auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Wohnbevölkerung in Baden-Württemberg²	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	10.716.644	10.879.618	10.951.893	11.023.425	11.069.533	11.103.043
– darunter Staatsangehörigkeit afghanisch	9.995	24.255	23.215	23.455	23.865	24.330
– davon Anteil in Prozent	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

11. warum die Landesregierung oder Teile davon trotz der ihr bekannten massiven Überrepräsentanz afghanischer Staatsangehöriger an vielerlei Straftaten die Aufnahme weiterer afghanischer Staatsangehöriger fordert bzw. forciert.

Zu 11.:

Wie unter 1. geschildert, obliegt es dem Bund, Aufnahmeerklärungen für afghanische Ortskräfte und weitere, besonders schutzbedürftige Personen zu erteilen. Die Verteilung dieser Personen erfolgt anhand des Königsteiner Schlüssels auf die Länder.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration

² Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.